

Verpackungsrecht: gleiches Ergebnis, halber Verwaltungsaufwand

Zur Umsetzung der EU-Verpackungsverordnung bei gewerblichen Verpackungen aus Industrie, Logistik, Handwerk und Handel

Unsere Kernforderung

Bei gewerblichen Verpackungen — Kartonage, Folie, Holz, Paletten — funktioniert die Entsorgung in Deutschland. Sie ist über Entsorgungsfachbetriebe organisiert, gewogen, sortiert und dokumentiert. Die neuen europäischen Melde- und Nachweispflichten lassen sich mit diesen vorhandenen Daten vollständig erfüllen.

Wir bitten darum, auf eine zweite Vertrags- und Meldearchitektur an den Betriebstoren zu verzichten. Zwei Klarstellungen im Vollzug und drei kleine Gesetzesänderungen genügen — dann wird dasselbe Ergebnis mit der halben Struktur erreicht.

1. Worum es geht

- Seit dem 12. August 2026 gilt das Verpackungsrecht-Durchführungsgesetz. Es setzt die EU-Verpackungsverordnung um und erweitert die Herstellerverantwortung erstmals umfassend auf gewerbliche Verpackungen.
- Wer Verpackungen erstmals auf den Markt bringt, muss sich künftig registrieren, Mengen melden und die Verwertung nachweisen — entweder einzeln oder über eine „sonstige Organisation für Herstellerverantwortung“.
- Die Ziele — weniger Verpackungsabfall, hochwertiges Recycling, verlässliche Daten — tragen wir ausdrücklich mit. Unsere Kritik richtet sich allein auf den Weg dorthin.

2. Das Problem an einem Beispiel

Ein Logistikzentrum sammelt Kartonage in einem Presscontainer, Folie über eine Ballenpresse, Holz in einer Absetzmulde. Die Kartonage stammt aus den Lieferungen mehrerer hundert Vorlieferanten. Der Entsorger holt sie bedarfsgerecht ab, wiegt, sortiert und verwertet sie — und rechnet direkt mit dem Betrieb ab.

Tritt nun eine Organisation für Herstellerverantwortung hinzu, die zwölf dieser Lieferanten vertritt, muss sie deren Verpackungsanteil am Betriebstor kostenlos einsammeln. Dieser Anteil ist im Presscontainer aber nicht trennbar, nicht messbar und keinem eigenen Behälter zuweisbar. Container, Presse und Abholrhythmus bleiben unverändert.

Ergebnis: ein zweiter Vertrag, eine zweite Rechnung, eine zweite Mengenmeldung — ohne dass eine einzige Tonne anders erfasst, sortiert oder verwertet wird.

Durch die Fokussierung auf die Organisationen für Herstellerverantwortung im VerpackDG gerät aus dem Blick, dass die benötigte Struktur und die Daten zur Dokumentation der Verwertungsmengen bereits mit den Entsorgungsfachbetrieben vorliegen. Während die Meldung der inverkehrgebrachten Verpackungsmengen sowohl über diese Organisationen wie auch vom Hersteller selbst geleistet werden kann, ist die Struktur für die aggregierte Meldung der Verwertungsmengen somit ohne enorme zusätzliche Kosten bereits vorhanden. Diese vorhandene Struktur muss lediglich gleichberechtigt für diesen Zweck nutzbar gemacht werden, um den enormen organisatorischen wie finanziellen Aufwand zu vermeiden, eine weitere Systemebene neu zu schaffen.

3. Der Beitritt zu einer Organisation entlastet die Betriebe nicht

- Die Registrierung bleibt beim Hersteller — sie ist gesetzlich nicht übertragbar (§ 5 Abs. 1 Satz 2).
- Die eigene Verwertungsdocumentation bleibt (für den Fall der Umsetzung in eigener Verantwortung ohne OfH) ebenfalls beim Hersteller (§ 39 Abs. 6 Satz 3).
- Die Organisation führt daneben einen zweiten Nachweis über dieselben Mengen (§ 41 Abs. 3) und meldet jeden einzelnen Vertrag an die zentrale Stelle.
- Die Umlage für die zentrale Stelle wird nach Köpfen erhoben, nicht nach Menge (§ 51 Abs. 3 Satz 1). Ein Handwerksbetrieb zahlt denselben Betrag wie ein Konzern. Das widerspricht der europäischen Vorgabe, kleine Mengen und kleine Unternehmen nicht unverhältnismäßig zu belasten.

Die kollektive Lösung ist damit keine Vereinfachung, sondern eine zusätzliche Ebene über einer fortbestehenden Einzelpflicht. Im Hinblick auf Bürokratie und Kosten wären erhebliche zusätzliche Belastungen für die Unternehmen die Folge.

4. Unser Angebot

- Die Entsorgungsfachbetriebe melden die tatsächlich erfassten Mengen **je Abfallschlüssel und je Postleitzahl** an die Zentrale Stelle Verpackungsregister. Damit liegen die europäisch geforderten Daten vor, ohne dass sie ein zweites Mal erhoben werden müssen.
- Der Nachweis der Verwertungswege erfolgt über die **bereits bestehende jährliche Überwachung der Entsorgungsfachbetriebe**. Eine neue Prüfebene ist nicht erforderlich — im gewerblichen Bereich existiert bisher überhaupt kein belastbares Prüfregime.
- Keine Kunden-, Vertrags- oder Einzelsvorgangsdaten. Veröffentlichung nur zusammengefasst und nur dort, wo mehrere Betriebe gemeldet haben — Geschäftsgeheimnisse und Wettbewerb bleiben geschützt.

5. So gelingt die konkrete Umsetzung

1. **Freiwilligkeit erhalten.** Das EU-Recht erlaubt es, den Beitritt zu einer Organisation verbindlich vorzuschreiben. Deutschland hat davon zu Recht keinen Gebrauch gemacht — das sollte so bleiben.
2. **Den europäischen Spielraum nutzen.** Artikel 48 Absatz 3 der Verordnung erlaubt Abweichungen, wo die vorhandene Erfassung gleichwertige Ergebnisse liefert. Für gewerbliche Verpackungen ist das der Fall; die Sortieranaysen legen wir vor.
3. **Die Sammelmeldung der Entsorgungsfachbetriebe zulassen.** Ein knapper neuer Paragraph im Durchführungsgesetz genügt; die Beauftragung Dritter ist bereits heute erlaubt.
4. **Kleine Betriebe entlasten.** Bagatellschwelle für die Zulassung nach § 19, Obergrenze für die zu stellende Sicherheit und ein durchgängig digitales, automatisiertes Zulassungsverfahren.
5. **Keine Doppelmeldungen.** Auf zusätzliche nationale Datenfelder und auf eine vierteljährliche Meldung sollte verzichtet werden.

6. Warum jetzt

Die Übergangsfristen laufen bis zum 31. Oktober 2027 für die Zulassung der Organisationen und bis zum 31. Dezember 2027 für die Herstellerzulassung. Bis dahin ist die Umsetzung gestaltbar — danach verfestigen sich die Strukturen und die Kosten. Ein Teil der Punkte lässt sich ohne Gesetzesänderung im Vollzug lösen, über die Verfahrens- und Prüfvorgaben der Zentralen Stelle Verpackungsregister.